

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Tel.: [REDACTED]  
Mobil: [REDACTED]

## **Privatgutachterliche Stellungnahme - 2 F 13/19 (AG Kirchheim/Teck) -**

### Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1
2 Überschreitung des Gutachtauftrags zum Nachteil des Vaters .....	2
3 Unsachliche Äußerungen zum Nachteil des Vaters .....	3
4 Beweiswürdigung zum Nachteil des Vaters.....	6
5 Parteiische Methodik zum Nachteil des Vaters .....	8
6 Juristische Empfehlung zum Nachteil des Vaters.....	9
7 Zusammenfassung .....	10
8 Literaturverzeichnis .....	10

### **1 EINLEITUNG**

Das Verhalten der Psychiaterin Monika H. [REDACTED] im Verfahren 2 F 13/19 entspricht nicht den Anforderungen an einen neutralen und unvoreingenommenen Sachverständigen. Die Anzahl der Verstöße von H. [REDACTED] gegen die gutachterlichen Pflichten sind schlichtweg erschreckend. Offenbar verfügt Monika H. [REDACTED] über keinerlei Kenntnisse über die Stellung eines Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren.

Gemäß § 406 Abs. 1 ZPO kann ein Sachverständiger aus den gleichen Gründen als befangen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit ist möglich, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. § 42 Abs. 2 ZPO. Befangenheit meint eine ursächliche innere Einstellung zu den Beteiligten oder zum Gegenstand des konkreten Verfahrens. Eine Besorgnis der Befangenheit ist daher anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Sachverständigen aufkommen lassen. Geeignetes Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung zu rechtfertigen, sind nur objektive Gründe, die vom

Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. Rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen des Ablehnenden scheiden aus. Es kommt für die Begründetheit eines Befangenheitsgesuches nicht darauf an, ob der Sachverständige tatsächlich befangen ist, allein der Anschein der Befangenheit ist ausreichend (Zöller, ZPO 29. Aufl. Rdn 9 zu § 42 ZPO).

Die Befürchtung fehlender Unparteilichkeit kann berechtigt sein, wenn der Sachverständige den Gutachterauftrag in einer Weise erledigt, die als Ausdruck einer unsachlichen Grundhaltung gegenüber einer Partei gedeutet werden kann. Eine solche unsachliche Grundhaltung kann sich daraus ergeben, dass der Sachverständige Maßnahmen ergreift, die von seinem Gutachterauftrag nicht gedeckt sind (BGH, NJW-RR 2013, 851 Rdn. 11), indem er etwa dem Gericht vorbehaltene Aufgaben wahrnimmt (OLG Köln, NJW-RR 1987, 1198, 1999 ; OLG Celle, NJW-RR 2003, 135; OLG Jena, FamRZ 2008, 284, juris Rdn. 60 ff.; OLG Dresden, Beschluss vom 26. Mai 2015, 9 W 130/15, juris Rdn. 7; BeckOK-ZPO/Scheuch, § 406 Rdn. 24.3). So liegen die Dinge hier.

## **2 ÜBERSCHREITUNG DES GUTACHTENAUFTRAGS ZUM NACHTEIL DES VATERS**

Auf Seite 66 ihres Gutachtens schreibt Monika H. [REDACTED]: „Auch wenn nicht gefragt, so sind die jetzigen Umgangskontakte für L. [REDACTED] zu seinem Vater ein absoluter Stress, wöchentlich mehrfach hin und her zu fahren, um nur eine kurze Zeit beim Vater zu bleiben.“ In den nachfolgenden Sätzen spricht sich H. [REDACTED] [REDACTED] dafür aus, den Umgang des Kindes zum Vater zu reduzieren.

Bereits diese Aussage berechtigt die Ablehnung der vermeintlichen Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit. Monika H. [REDACTED] überschreitet den Gutachterauftrag zum Nachteil des Vaters. Mit diesem Verhalten hat H. [REDACTED] die ihr durch den Gutachterauftrag gezogenen Grenzen offenkundig überschritten. Sie hat sich nicht, wie es ihre Aufgabe gewesen wäre, darauf beschränkt, die an sie gerichteten Beweisfragen, die vornehmlich die Erziehungsfähigkeit der Eltern betrafen, zu beantworten. Stattdessen erweitert sie eigenmächtig den Gutachterauftrag, was Aufgabe des Gerichts und nicht eines Sachverständigen ist.

Dass Monika H. die Dinge selbst in die Hand genommen hat, beruht, wie sich nahezu in ihrem gesamten Gutachten zeigt, auf einem grundlegenden Missverständnis der Funktion eines gerichtlich bestellten Sachverständigen. Dessen Aufgabe ist es keineswegs, für eine dem Kind zumutbare Durchführung von Umgangskontakten Sorge zu tragen. Ihm obliegt auch nicht die Entscheidung darüber, was dem Kindeswohl am besten entspricht. Seine Aufgabe ist es lediglich, dem Gericht – als dessen Gehilfe – die für dessen Entscheidung notwendige Sachkunde zu vermitteln (BGH, NJW 2006, 3214 Rdn. 11).

Dadurch, dass die Sachverständige die ihrer Tätigkeit gezogenen Grenzen zum Nachteil des Kindesvaters überschritten hat, hat sie diesem berechtigten Anlass gegeben, an ihrer Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit zu zweifeln. Dies rechtfertigt aus Sicht des Kindesvaters die Ablehnung von H. als Sachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit.

Unabhängig davon ist die Aussage, dass die jetzigen Umgangskontakte für das Kind zu seinem Vater ein absoluter Stress seien, auch fachlich nicht haltbar. Dass die Umgangskontakte vom Kind zu seinem Vater mit Stress verbunden seien, geht aus dem gesamten Gutachten nicht hervor. Einen Beleg für eine solche Aussage hält die vermeintliche Sachverständige offensichtlich für nicht erforderlich. Dies wäre jedoch Aufgabe eines neutralen und unvoreingenommenen Sachverständigen gewesen. Einfach Behauptungen in den Raum zu werfen, ohne diese ansatzweise zu begründen, gehört nicht zu den Aufgaben eines gerichtlich bestellten Sachverständigen. Im Gegenteil spricht dem Aktenstudium zufolge viel dafür, dass das Kind gerne Zeit mit seinem Vater verbringt, wie sich beispielsweise aus der Befragung durch den Verfahrensbeistand ergibt.

### **3 UNSACHLICHE ÄUSSERUNGEN ZUM NACHTEIL DES VATERS**

Die Psychiaterin Monika H. fällt durch zahlreiche unsachliche Äußerungen zum Nachteil des Vaters auf. Dies ist mit den Anforderungen an einen neutralen und unvoreingenommenen Sachverständigen unvereinbar.

So schreibt H. auf Seite 27: „Das anfängliche Gespräch zeigte eine deutliche Abneigung gegen alles was mit Kindsmutter zu tun hatte, mit teilweise demütigenden Äußerungen, was die Kindsmutter anbelangte.“ [Fehler im Original]

Hierbei handelt es sich um eine unsachliche, polemische und offensichtlich

unzutreffende Aussage der gerichtlich bestellten Sachverständigen, die unzulässig ist. Liest man das Gespräch von Monika H. mit dem Kindesvater, ergibt sich daraus unzweifelhaft, dass die Behauptung, der Kindesvater habe eine deutliche Abneigung gegen alles(!), was mit der Kindesmutter zu tun hatte, erweislich falsch ist.

Betrachtet man das anfängliche Gespräch von H. mit dem Kindesvater, so findet man auf Seite 17 als erste Äußerung des Vaters über die Kindesmutter: „Über eine Kundin, nämlich die Mutter der Kindsmutter, habe er die Kindsmutter kennen gelernt und zufälligerweise als er nach draußen gegangen sei, um eine Tasse Kaffee zu trinken, sei er ihr begegnet. Er habe sie vage wiedererkannt und habe sie zu einer Tasse Kaffee eingeladen. Sie seien sehr zügig aufeinander zugegangen.“

Wenig später auf Seite 18 äußert der Kindesvater: „L. sei ein Frühchen gewesen. Ein vorzeitiger Blasensprung habe dazu geführt, dass er in der 34. Woche geboren sei. Es sei sicher anstrengend für die Kindsmutter gewesen. Sie habe zwei Monate lang im Krankenhaus sein müssen. Sie habe natürlich andere schwierige Schwangerschaften miterlebt, was sie sehr belastet habe. Er habe sie dort aber regelmäßig besucht und habe sie sehr unterstützt.“

Ebenfalls auf Seite 18 ist vom Kindesvater über die Kindesmutter zu lesen: „Sie habe damals bei der Allianz zunächst gearbeitet, habe dann BWL studiert. Er habe es unterstützt, dass sie Wirtschaftspsychologie studiere.“

Die eingangs zitierte Äußerung der vermeintlichen Sachverständigen, wonach der Kindesvater im anfänglichen Gespräch eine deutliche Abneigung gegen alles(!), was mit der Kindesmutter zu tun hatte, gehabt habe, ist offenkundiger Blödsinn. Augenscheinlich leidet Monika H. an einer verzerrten Wahrnehmung zum Nachteil des Kindesvaters. Woraus die derart starke Abneigung von H. gegenüber dem Kindesvater resultiert, ist unklar. In jedem Falle hat eine derartige Haltung mit einem neutralen und unvoreingenommenen Sachverständigen nichts zu tun.

Der unsachliche Belastungseifer der vermeintlichen Sachverständigen findet auf Seite 27 seine Fortsetzung, als Monika H. schreibt: „Eine gute Portion einer gehörigen Wut der Kindsmutter gegenüber war nicht zu überhören und schien

er diese los zu werden, indem er sie denunzierte und demütigte und respektlos über sie sprach.“

Die zur Neutralität und Unvoreingenommenheit verpflichtete Sachverständige spielt sich hier zur Anwältin der Kindesmutter auf. Der Vorwurf, der Vater würde mit der Darstellung seiner Sicht der Dinge die Kindesmutter denunzieren und demütigen, ist mit einem gerichtlich bestellten Sachverständigen, der zur Neutralität verpflichtet ist, unvereinbar. Einem neutralen und unvoreingenommenen Sachverständigen gebührt es außerdem nicht zu bewerten, ob ein Verfahrensbeteiligter bei der Darstellung seiner Sicht der Dinge über einen anderen Verfahrensbeteiligten respektlos spricht. Hierdurch ergreift er nämlich in einer sachlich nicht gebotenen Art und Weise Partei für einen Verfahrensbeteiligten. Ein gerichtlich bestellter Sachverständiger hat neutral zur Kenntnis zu nehmen, was die Verfahrensbeteiligten ihm berichten. Offensichtlich ist H. [REDACTED] hierzu nicht in der Lage, da sie sich der Mutter in einer sachlich nicht gerechtfertigten Weise emotional verbunden fühlt. Indem Monika H. [REDACTED] die Äußerungen des Kindesvaters mit subjektiven Werturteilen (respektlos, denunzieren, demütigen) versieht anstatt diese deskriptiv wiederzugeben, verlässt sie die Ebene der Sachlichkeit. Anstelle der verlangten Objektivität findet sich im Verhalten von H. [REDACTED] vorrangig Subjektivität.

Die zur Neutralität und Unvoreingenommenheit verpflichtete Sachverständige belässt es jedoch nicht nur bei der Parteiergreifung zugunsten der Kindesmutter, sondern dehnt diese sogar auf die gesamte Familie mütterlicherseits aus. So schreibt Monika H. [REDACTED] auf Seite 21: „Jetzt berichtete der Vater über Interna, die die gesamte Familie seiner früheren Frau betrafen, die hier aber nichts zur Sache tun.“

Indem sich die zur Neutralität und Unvoreingenommenheit verpflichtete Sachverständige weigert, belastende Dinge über die Familie mütterlicherseits in das Gutachten aufzunehmen, verlässt sie die Ebene der Unparteilichkeit. Aufgabe eines neutralen und unvoreingenommenen Sachverständigen ist es im Rahmen der Gutachtenerstellung die Verfahrensbeteiligten zu Wort kommen zu lassen und nicht getreu der Devise „was nicht passt, wird passend gemacht“ einseitig den Zensor zu spielen. Anlass, belastenden Sachvortrag der Kindesmutter aus dem Gutachten zu streichen, sah H. [REDACTED] offenbar nicht. Den Sachvortrag des Kindesvaters lapidar mit der Begründung „tut nichts zur Sache“ zu zensieren, fällt in den Bereich der unsachlichen Haltung.

Besonders abenteuerlich wird es auf Seite 40, als die vermeintliche Sachverständige das Kind einen Baum zeichnen lässt. So ist dort zu lesen: „In einem weiteren projektiven Verfahren, der Baumzeichnung, lag der Baum ganz rechts auf dem Blatt, also emotional eher väterlich betont. Der Baum hatte Kirschen und man konnte ihn sowohl im Sommer wie im Winter sehen. Kräftiges Wurzelwerk. In die Zukunft gerichtet und zur väterlichen Seite hin zeigen sich depressive Momente, vergangenheitsbezogen und zur Mutter gerichtet eher freudige Tendenzen.“

Solche Äußerungen vermutet man bei einer Wahrsagerin auf dem Jahrmarkt, nicht jedoch in einem Sachverständigengutachten. Mit einer sachlichen Haltung und seriösen Psychodiagnostik hat dies jedenfalls nichts zu tun. Aus einer Baumzeichnung zu interpretieren, „zur väterlichen Seite hin zeigen sich depressive Momente, vergangenheitsbezogen und zur Mutter gerichtet eher freudige Tendenzen“, ist eine Beleidigung für jeden seriösen Gutachter, der nicht als völlig irre gelten möchte.

Es ist für jeden Außenstehenden offensichtlich, dass es Monika H. an der nötigen, inneren Distanz mangelt. Ihr Belastungseifer zulasten des Kindesvaters und ihre Parteiergreifung zugunsten der Familie mütterlicherseits haben mit dem Aufgabenbereich eines gerichtlich bestellten Sachverständigen, der zur Neutralität und Unvoreingenommenheit verpflichtet ist, nichts zu tun.

#### **4 BEWEISWÜRDIGUNG ZUM NACHTEIL DES VATERS**

Gemäß §286 Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG obliegt die Beweiswürdigung hinsichtlich tatsächlicher Behauptungen, sprich die Tatsachenfeststellung, den tatrichterlichen Gerichten. Anstatt dies zu akzeptieren, maßt sich die Sachverständige richterliche Befugnisse an. So agiert H. nicht nur als Sachverständige, sondern zugleich auch als Tatrichterin.

Die vermeintliche Sachverständige gibt streitigen Sachverhalt nicht als streitigen Sachverhalt wieder, sondern maßt sich eine tatrichterliche Beweiswürdigung an, die – Welch Überraschung – konsequent zum Nachteil des Vaters ausfällt. So schreibt Monika H. auf Seite 49, dass die Kindesmutter „sich mehr oder weniger ausschließlich um von klein auf an um L. gekümmert hat. Während der Kindsvater viel unterwegs war, auch sportlich, kümmerte sie sich um L.“

H[REDACTED] stellt Tatsachenbehauptungen auf, die sie nicht selbst bezeugen kann. Dass dies mit einem neutralen und unvoreingenommenen Sachverständigen, der zur Unparteilichkeit und Objektivität verpflichtet ist, nichts zu tun hat, sollte selbsterklärend sein.

Auf Seite 49f. heißt es ferner über die Kindesmutter: „Sie zeigte sich als durchgehend für den Jungen sich einsetzend.“ Dass Monika H[REDACTED] dies nicht selbst bezeugen kann, bedarf wohl keiner weiteren Erklärung.

Selbiges gilt für die tatrichterliche Anmaßung auf Seite 50 mit dem Wortlaut: „Die Kindesmutter hat jede Menge an Kontrollgängen seitens des Kindsvaters ausgehalten.“

Auf Seite 56f. zeigt sich einmal mehr die Befangenheit von H[REDACTED]. So schreibt sie: „Der Kindsvater wusste um die einzelnen Bereiche des Kindes nicht flüssig Bescheid. Er wähnte, dass die Kindesmutter nur bis zum dritten Monat gestillt habe und er nächstens aufgestanden sei, das Kind zu füttern. Er konnte nicht den exakten Zeitpunkt des Sitzens des Kindes benennen. Und auch im Laufen waren die Angaben anders als geschildert von der Mutter.“

Mit anderen Worten: Dass die Angaben des Kindsvaters anders sind als die der Kindesmutter gilt als Makel. Dies hat mit einer neutralen und unvoreingenommenen Haltung nichts zu tun. Die vermeintliche Sachverständige hat sich im Rahmen ihrer unzulässigen Beweismwürdigung dahingehend festgelegt, dass die Angaben der Mutter zutreffend sind und hiervon abweichende Angaben des Vaters folglich falsch. Dass unter Umständen jedoch die Angaben der Kindesmutter unzutreffend sein könnten, ist jenseits der Gedankenwelt von H[REDACTED].

Die Hybris, welche Monika H[REDACTED] an den Tag legt, dürfte einmalig sein. Selbstherrlich maßt sich H[REDACTED] an, als gerichtlich bestellte Sachverständige Tatsachenfeststellungen betreiben zu können. Wenn man schon von Respekt spricht – wie dies die vermeintliche Sachverständige in ihrem Gutachten tut –, so ist ein solches Verhalten respektlos gegenüber allen Gutachtern, die gewissenhaft ihre Arbeit erledigen. Dadurch, dass die Sachverständige die ihrer Tätigkeit gezogenen Grenzen zum Nachteil des Kindsvaters überschritten hat, hat sie diesem berechtigten Anlass gegeben, an ihrer Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit zu zweifeln.

## 5 PARTEIISCHE METHODIK ZUM NACHTEIL DES VATERS

Ein neutraler und unvoreingenommener Sachverständiger muss Chancengleichheit zwischen den Verfahrensbeteiligten gewährleisten. Dies hat Monika H. im vorliegenden Fall nicht getan.

Obwohl H. bekannt war, dass die Antworten von Kindern gerade im jüngeren Alter sehr stark davon abhängen, in welchem familiären Umfeld sie sich zum Zeitpunkt der Befragung aufhalten, hat sie von einer Erfassung des Kindeswillens im Haushalt des Vaters abgesehen und die Erfassung des Kindeswillens lediglich im Haushalt der Mutter durchgeführt.

Auf Seite 40 schreibt Monika H.: „Das[s] L. jetzt den Vater als die Person benannte, wo er sich am meisten geborgen fühlt, verwundert nicht. So geht es vielen Kindern, wenn man sie bei dem jeweiligen Elternteil befragt.“

Ein entsprechender Hinweis auf Seite 47 ist jedoch nicht zu finden, als das Kind im Haushalt der Mutter äußert: „so wie es jetzt sei, sei es gut. Und er wolle weiterhin, dass es so bleibe, wie es jetzt ist.“

Dass H. den Willen des Kindes nur in einem Haushalt erfasst, ist wahlweise als vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zu werten. Die Sachverständige manipuliert bewusst oder unbewusst das Ergebnis des vermeintlichen Kindeswillens.

Ein neutraler Sachverständiger hätte den Kindeswillen entweder an einem neutralen Ort oder in beiden Haushalten erfasst. Die Erhebung des Kindeswillens lediglich im Haushalt der Kindesmutter von Seiten der Sachverständigen ist daher als parteiisch zu werten.

Mit ihrem Verhalten hat sich die Sachverständige den Kindeswillen geschaffen, den sie für die Umsetzung ihres Vorgehens zugunsten der Kindesmutter benötigte. Ein sachlicher Grund, weshalb der Kindeswille lediglich im Haushalt der Mutter, nicht jedoch auch im Haushalt des Vaters erfasst wurde, ist nicht ersichtlich.

Die Sachverständige hat somit gegen verfahrensrechtlichen Grundsatz der Waffengleichheit verstoßen. Dies ist mit den Anforderungen an einen gerichtlich bestellten Sachverständigen unvereinbar.



## 6 JURISTISCHE EMPFEHLUNG ZUM NACHTEIL DES VATERS

Die Beantwortung von juristischen Fragen obliegt ausschließlich dem Gericht und nicht einem Psychiater. Hinsichtlich der Ablehnung eines Sachverständigen in Folge der Wahrnehmung von Aufgaben, welche dem Gericht vorbehalten sind, wird auf den höchstrichterlichen Beschluss des BGH vom 11.04.2013 (Aktenzeichen: VII ZB 32/12) verwiesen. Darin heißt es in Randnummer 12 ausdrücklich: „So ist die Besorgnis einer Befangenheit des Sachverständigen aus der Sicht einer Partei als gerechtfertigt gewertet worden, wenn dieser [...] den Prozessbeteiligten den von ihm für richtig gehaltenen Weg zur Entscheidung des Rechtsstreits aufgezeigt hat (OLG Köln, GesR 2012, 172; OLG Rostock, Beschluss vom 5. Oktober 2010 - 3 W 153/10, juris Rn. 3; OLG Jena, FamRZ 2008, 284; OLG Celle, NJW-RR 2003, 135; OLG München, OLGR München 1997, 10).“ Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Der Psychologe ist auch kein Sachverständiger, der juristische Fragen beantworten kann.“<sup>1</sup> Dies gilt analog für alle Nicht-Juristen, also auch Psychiater. Weder Psychologen noch Psychiater sind Sachverständige für juristische Fragen.

Auf Seite 66 schreibt Monika H. [REDACTED] zum Nachteil des Kindesvaters: „Aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht spricht es am ehesten dafür, dass die Kindsmutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht ausüben sollte.“ Zulässig wäre jedoch lediglich gewesen, dass die Sachverständige empfiehlt, dass das Kind den Lebensmittelpunkt bei der Mutter (oder beim Vater) hat.

H. [REDACTED] kann sich nicht darauf stützen, dass bereits der Beweisbeschluss fehlerhaft war. Gemäß §407a Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG hätte sie feststellen müssen, dass die Beantwortung juristischer Fragen nicht in ihr Fachgebiet fällt und das Gericht unverzüglich informieren müssen. Gemäß §407a Abs. 4 Satz 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG hätte die Sachverständige darauf hinwirken müssen, dass der Inhalt des Beweisbeschlusses dahingehend abgeändert wird, dass dem Gutachten die Beantwortung psychologischer oder psychiatrischer Fragen zugrunde liegt. Mit anderen Worten: Es hätte nicht nach der juristischen Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, sondern nach dem Lebensmittelpunkt des Kindes gefragt werden dürfen. Entgegen der gutachterlichen Pflichten hat Monika H. [REDACTED] jedoch einen entsprechenden Hinweis an das Gericht unterlassen.

<sup>1</sup> Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

Dadurch, dass die Sachverständige mit ihrer juristischen Empfehlung hinsichtlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts die ihrer Tätigkeit gezogenen Grenzen zum Nachteil des Kindesvaters überschritten hat, hat sie diesem berechtigten Anlass gegeben, an ihrer Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit zu zweifeln.

## **7 ZUSAMMENFASSUNG**

Das Verhalten der Psychiaterin Monika H. [REDACTED] hält den Anforderungen an einen neutralen und unvoreingenommenen Sachverständigen nicht stand. In Anbetracht der Anzahl der Verstöße von H. [REDACTED] gegen die gutachterlichen Pflichten zum Nachteil des Kindesvaters kann die Besorgnis der Befangenheit nicht verneint werden. Besonders schwerwiegend fällt die parteiische Methodik hinsichtlich der Erfassung des vermeintlichen Kindeswillens. Ferner hält die Psychiaterin die rechtsstaatlichen Grundsätze nicht ein, indem sie zum Nachteil des Vaters Aufgaben wahrnimmt, welche dem Gericht vorbehalten sind. Zudem ist das Ausmaß an unsachlichen Äußerungen in keiner Weise tolerierbar. Es wird hierbei insbesondere an die völlig wirklichkeitsfremde Interpretation der Baumzeichnung zum Nachteil des Kindesvaters erinnert.

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]

## **8 LITERATURVERZEICHNIS**

**Salzgeber**, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten*, 6. Auflage.  
München: Beck.